

**Vierte Änderung der Ordnung
über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin
durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 22.02.2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in der Sitzung vom 23.11.2016 die folgende Vierte Änderung der „Ordnung über die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ vom 13.06.2013 (AM 2/2013, S. 134 ff., zuletzt geändert am 08.02.2016, AM 1/2016, S. 33) beschlossen. Sie ist vom Präsidium am 10.01.2017 genehmigt worden.

Abschnitt I

1. In § 2 (4) wird der zweite Halbsatz gestrichen und der Satz wie folgt gefasst:

**„§ 2
Bestandteile des Auswahlverfahrens**

- (4) Die von der Stiftung in der Vorauswahl ermittelten Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität Oldenburg anschließend zum besonderen Eignungsfeststellungsverfahren nach § 6 dieser Ordnung eingeladen.“
2. § 3 (1) wird wie folgt durch einen zweiten Satz ergänzt:

Im Falle von Ranggleichheit bei dem letzten Platz gilt § 18 (2) der VergabeVO Stiftung.
3. In § 4 werden die Absätze (1) und (4) ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der Absätze (2) und (3) ändert sich entsprechend. § 4 lautet korrekt:

**„§ 4
Unterlagen und Zeitpunkt des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in der Regel im Zeitraum zwischen August bis Anfang September eines Jahres durchgeführt, nachdem die Stiftung für Hochschulzulassung ihr zentrales Vergabeverfahren durchgeführt hat.
- (2) Die Universität Oldenburg lädt die nach § 3 Abs. 3 vorausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber spätestens eine Woche vor dem Termin zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren. Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber binnen der in der Einladung von der Universität gesetzten Frist schriftlich angenommen werden; anderenfalls scheidet die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aus dem Eignungsfeststellungsverfahren aus.“

Abschnitt II

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.